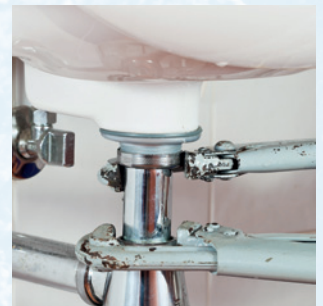




DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



11

10

2014

UMZUG IN SANIERTES
VERBANDSHAUS –
BESCHRÄNKTE
ERREICHBARKEIT DER
HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

S. 4

RECHENGRÖSSEN
IN DER SOZIAL-
VERSICHERUNG 2015

S. 11

KÜNDIGUNG BEI
ALKOHLERKRANKUNG
URTEIL DES BUNDES-
ARBEITSGERICHTS
VOM 20. MÄRZ 2014

S. 13

MAUTKONZEPT DES
BUNDESVERKEHRS-
MINISTERS: KEINE MAUT
FÜR FAHRZEUGE
ZWISCHEN 3,5 UND
7,5 TONNEN GEPLANT

S. 21



Informationsdienst für

das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2014 und 08/2014 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

würde man in diesen Wochen nach dem „Unwort“ des Jahres 2014 fragen – „PKW-Maut“ würde sicher einen der vorderen Plätze belegen! Sie bestimmt nunmehr seit Wochen die politische Diskussion in Deutschland, wobei der eigentliche Grund für die Diskussion einer verstärkten Nutzerfinanzierung – der desaströse Zustand der Infrastruktur in Deutschland – leider immer mehr in den Hintergrund tritt.

Der Eindruck, dass sich die Politik im Klein-Klein der Mautdiskussion verloren hat, wird durch die erste Lesung des Verkehrsetats im Deutschen Bundestag im September noch verstärkt. Obwohl die Experten sich einig wie selten sind, dass der Verkehrsetat 15 Jahre lang auf jährlich 7,2 Mrd. Euro angehoben werden müsste, sollen die Investitionen in die Bundesfernstraßen auch 2015 mit nur 5,2 Mrd. Euro unter dem Durchschnitt der vergangenen Legislaturperiode liegen. Der Substanzverzehr der deutschen Infrastruktur wird sich so weiter fortsetzen. Die Politik macht es sich zu leicht, wenn sie die angestrebte „schwarze Null“ im Bundeshaushalt dazu missbraucht, den Verkehrsetat weiter abzusenken. Langfristig wird man sich in Berlin vor der unbequemen Aufgabe einer Umschichtung vom Sozialhaushalt in den investiven Bereich nicht drücken können. Über die Pkw-Maut allein wird man die fehlenden Mittel niemals aufbringen können, zumal die Deutschen mit 50 Mrd. Euro über die Kfz-Steuer und die Mineralölsteuer schon heute einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland beitragen.

Dass es für die Verkehrsinfrastruktur nicht fünf vor, sondern längst fünf nach Zwölf ist, kann eigentlich niemanden verborgen bleiben. Schon heute entstehen durch die Sperrung maroder Brücken immense volkswirtschaftliche Schäden. In Anbetracht dieses zeitlichen Drucks wird man sich auch einer Diskussion über die Mobilisierung privaten Kapitals, zum Beispiel von Versicherungsgesellschaften, nicht verschließen können – auch wenn dies, wie der Bundesrechnungshof erst jüngst wieder dargelegt hat, im Ergebnis teurer kommt als die Finanzierung über die öffentlichen Haushalte. Die klassischen ÖPP-Projekte der vergangenen Jahre können aber nicht die Lösung sein, sondern führen mittelfristig in die Sackgasse! Auch in Bayern sind die Lose der realisierten Projekte so groß, dass sie vom deutschen Baumittelstand nicht gestemmt werden können. Wer weiter auf A- und F-Modelle im Bundesfernstraßenbau setzt, nimmt in Kauf, dass Autobahnen in Deutschland nicht von deutschen Mittelständlern, sondern von wenigen europäischen Großkonzernen gebaut und betrieben werden.

Für das Baugewerbe muss das heißen: Privates Kapital für die Verkehrsinfrastruktur ja, aber nicht in den hergebrachten, mittelstandsfeindlichen ÖPP-Modellen. Privatfinanzierung öffentlicher Verkehrsinfrastruktur in Deutschland muss neu gedacht werden! Wir brauchen eine Infrastrukturgesellschaft, die sich sowohl über Steuermittel als auch über Nutzerentgelte und privates Kapital finanzieren kann. Bei dieser Gesellschaft muss außerdem ausreichend Bauherrenkompetenz gebündelt werden, um auch in den bewährten, mittelstandsfreundlichen Vertragsmodellen vergeben und bauen zu können. Nur so kann die Stärke und Kompetenz der mittelständisch strukturierten Bauwirtschaft in Deutschland optimal genutzt werden!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Umzug in saniertes
Verbandshaus –
beschränkte Erreichbarkeit
der Hauptgeschäftsstelle
- 4 Bayerische Bauverbände
fordern praxisingerechte Regeln
für Recycling, Verfüllung und
Deponierung von Bauabfällen

RECHT

- 6 Auftragnehmer veranlasst
durch seine Bedenkenanzeige
Umplanung, die Baumangel
verursacht – Haftung?
- 7 Digitaler Tachograph –
EU-Erleichterungen gelten
erst ab 2. März 2015
- 7 Leitfaden zum Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Gesetz
veröffentlicht
- 8 Handwerksrecht – Meisterbetrieb
des Maurerhandwerks darf auch
Gerüstbauarbeiten ausführen

STEUERN

- 9 Leistungen der öffentlichen Hand
sollen zukünftig von der Umsatz-
besteuerung freigestellt werden
- 10 ... Umkehr der Umsatzsteuerschuld
gilt auch bei Lieferungen
von Metallen
- 10 ... Umkehr der Steuerschuldnerschaft
bei Bauleistungen –
Neue Bescheinigung über
die Bauleistereigenschaft

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 11 ... Rechengrößen in
der Sozialversicherung 2015
- 12 ... Rückzahlung von
Fortbildungskosten
Urteil des Bundesarbeitsgerichts
vom 18. März 2014
- 13 ... Kündigung bei Alkoholerkrankung
Urteil des Bundesarbeitsgerichts
vom 20. März 2014

WIRTSCHAFT

- 14 ... BRZ Deutschland GmbH:
Seminare zum Baulohn
- 15 ... Entwicklung
der Baumaterialpreise

- 16 ... Maschinen
für die Bauwirtschaft

TECHNIK

- 17 ... Normen für Beton
und Zement aktualisiert
- 18 ... Merkblatt „Überwachen
von Beton auf Baustellen“
überarbeitet
- 19 ... Breites Bündnis für die Einberufung
einer Reformkommission
„Beteiligungsverfahren und Rele-
vanzprüfung bei der Normung“

BERUFSBILDUNG

- 20... Wettbewerb 2015
„Auf IT gebaut –
Bauberufe mit Zukunft“

FACHGRUPPEN

- 21 ... Mautkonzept des Bundes-
verkehrsministers: Keine Maut
für Fahrzeuge zwischen
3,5 und 7,5 Tonnen geplant
- 22... Zertifizierung Bau – Schulung
„Fremdüberwachung Kanalbau“
- 23... 6. Sachverständigentage
des Fachverbandes Fliesen
und Naturstein 2014 in Fulda
- 23... Einladung: ISO-Treff
der bayerischen Isolierer
am 24.10.2014 in Passau
- 24... Betriebliches Managementsystem
(BMS) für W-120-Zertifizierung

PERSÖNLICHES

- 25... Ehemaliger Obermeister
Anton Kremser sen. verstorben

LITERATUR

- 26... Bauzeit und
zeitabhängige Kosten

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 37... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2014
im Vergleich zum Vorjahr



Umzug in saniertes Verbandshaus – beschränkte Erreichbarkeit der Hauptgeschäftsstelle

Wie bereits mehrfach berichtet, musste das Verbandshaus des Bayerischen Bau-gewerbes am Bavariaring in München grundlegend saniert werden. Die Haupt-geschäftsstelle wird am 15. und 16. Oktober 2014 an den Bavariaring zurückkehren. In dieser Zeit sind die LBB-Mitarbeiter nur eingeschränkt erreich-bar.

Der Umzug findet am 15. und 16. Oktober 2014 statt. Am Mittwoch, 15. Oktober 2014, ist die Hauptgeschäftsstelle ganz-tägig nicht erreichbar. Am Donnerstag, 16. und ggf. am Freitag, 17. Oktober 2014 ist die Erreichbarkeit eingeschränkt.

Ab Montag, 20. Oktober 2014 ist die LBB-Hauptgeschäftsstelle aller Voraus-sicht nach wieder uneingeschränkt er-reichbar. ■



Quelle: fotolia

Bayerische Bauverbände fordern praxisgerechte Regeln für Recycling, Verfüllung und Deponierung von Bauabfällen

Die unter Federführung des LBB in der Aktion Kreislaufwirtschaft Bauwirtschaft Bayern zusammengeschlossenen bayerischen Bau-, Baustoff-, Baustoffrecycling- und Garten- sowie Landschaftsbauverbände fordern in einem am 1. September 2014 der Öffentlichkeit vorgestellten Positionspapier zur „Stärkung der Kreis-laufwirtschaft in der bayerischen Bauwirtschaft: Praxisgerechte Regelungen zu Recycling, Verfüllung und Deponierung von Bauabfällen“ ein Umdenken beim Umgang mit mineralischen Bauabfällen und Bodenaushub.

Wenn nichts unternommen wird, so die Verbände, werden die bereits beste-henden praktischen Probleme beim Um-gang mit Bodenaushub, mineralischen Bauabfällen und dem Einsatz von Bau-stoff-Recyclingprodukten zunehmen, Bau-vorhaben werden sich künftig deutlich verzögern, Bauen wird teurer, Halden werden größer, der CO₂-Ausstoß durch weitere Abfalltransporte wird steigen und der Verfüllungs- und Deponieraum wird

nicht mehr ausreichen. Die mit derzeit über 90% hohen Verwertungsquoten für Bodenaushub, Bauschutt und Straßenauf-bruch sind in Gefahr.

In dem gemeinsamen Papier werden die Landespolitik zum Handeln aufgefordert und Lösungen für bestehende Probleme vorgeschlagen. U. a. werden eine bundes-weite umfassende systematische Unter-suchung zur Bedarfsanalyse an notwen-

digem Verfüllungs- und Deponieraum, die Sicherstellung und Schaffung von ausreichend Verfüll- und Deponiekapazitäten, die Einführung und Durchsetzung eines vom Entsorgungsweg unabhängigen einheitlichen praxismgerechten Prüfverfahrens für mineralische Abfälle, die Stärkung der abfallrechtlichen Verantwortung von Bauherren und Planern, die Verbesserung der Verwertungsmöglichkeiten für nicht oder gering belastete Böden und eine stärkere Akzeptanz und Förderung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen und abgereinigten Böden gefordert. Mit Blick auf die Bundesebene fordern die Verbände praxismgerechte Verordnungen, denn unterschiedliche Länderregelungen

sind zu kompliziert, behindern die Bauwirtschaft und fördern den Abfalltourismus mineralischer Bauabfälle.

Das aktuelle Positionspapier des LBB „Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der bayerischen Bauwirtschaft: Praxisgerechte Regelungen zu Recycling, Verfüllung und Deponierung von Bauabfällen“ kann auf der Homepage des LBB unter www.lbb-bayern.de heruntergeladen werden.



Quelle: fotolia

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



Auftragnehmer veranlasst durch seine Bedenkenanzeige Umplanung, die Baumängel verursacht – Haftung?

Es wird keine Planungsverantwortung des Auftragnehmers (AN) ausgelöst, wenn er Bedenken und einen Alternativvorschlag des Herstellers zur Prüfung und Freigabe an seinen Auftraggeber (AG) weiterleitet.

Der Fall:

Der AG hatte den AN im Rahmen eines VOB-Vertrages mit der Erstellung einer Absorptionskältemaschine im Rahmen der Erweiterung der Haustechnikanlage beauftragt. Vor Ausführung der Anlage leitete der AN ein Schreiben der Herstellerfirma an den Fachplaner des AG und den AG weiter, in dem die Herstellerfirma mitteilte, dass bei Verwendung der vorgesehenen Kupferrohre Korrosion drohe, die jedoch durch Verwendung von Rohren mit einer Eisenlegierung verhindert werden könne. Unter Bezugnahme auf dieses Herstellerschreiben meldete der AN Bedenken an und übermittelte ein Nachtragsangebot über Rohre mit einer Eisenlegierung. Dieses Nachtragsangebot wurde vom Planer des AG geprüft und anschließend freigegeben. Innerhalb der Gewährleistungsphase zeigten sich Korrosionsschäden wegen der falschen Materialwahl beim Wechsel von den ursprünglich geplanten Rohren auf die dann eingebauten Rohre. Später stellte sich heraus, dass bei einer chemischen Analyse des Kesselspeicherwassers und des Heißdampfes die falsche Wahl des Materials ohne weiteres feststellbar gewesen wäre. Der AG nahm den Fachplaner erfolgreich wegen der hieraus resultierenden Schäden in Anspruch. Der Fachplaner verlangte anschließend Regress vom AN, weil dieser durch die Abgabe eines Nachtragsangebots über die geänderte Ausführung auch Planungsaufgaben übernommen habe.

Die Entscheidung:

Das OLG München hat mit seinem Berufungsurteil vom 24.06.2014 (Az.: 9 U 4193/11 Bau) das erstinstanzliche Urteil gegen den AN, in dem dieser zur Zahlung von rund 138.000,- € verpflichtet worden war, aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Der AN sei vertraglich nicht verpflichtet gewesen, Planungsleistungen zu erbringen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts durfte der

AG den vom AN ausdrücklich nur weitergereichten Bedenkenhinweis der Herstellerfirma nicht so verstehen, dass der AN damit Planungsverantwortung übernehmen wollte. Der AN habe im Rahmen seiner bauvertraglichen Kooperationspflicht nur eine fachlich fundierte, eigenverantwortliche planerische Prüfung des Bauherrn erreichen wollen. Nachdem diese planerische Prüfung durch den Fachplaner des AG vorgenommen worden war, hatte der AN auch keine erneute Pflicht, Bedenken anzumelden. Denn aus der Sicht des AN drängte sich nach nochmaliger fachplanerischer Prüfung keinerlei Anfangsverdacht gegen die Richtigkeit der ausdrücklichen Planungsfestlegung auf. Folglich sei der AN vorliegend kein ausgleichspflichtiger Gesamtschuldner.

Hinweis: Das Gericht hat vorliegend die Weiterleitung der Herstellerbedenken nicht als eigene Vorbehalte des AN gedeutet, sondern als Folge einer sich aufdrängende Informationspflicht. Fall entscheidend war, dass der AN den Alternativvorschlag als Hersteller-vorschlag – nicht als seinen eigenen – präsentiert und um fachplanerische Überprüfung gebeten hat. Bei einem selbst ausgearbeiteten Alternativvorschlag ohne Bitte um fachplanerische Prüfung und Freigabe übernimmt der AN regelmäßig auch die Planungsverantwortung mit den entsprechenden Haftungsrisiken. Kann und will der AN diese Planungsrisiken nicht übernehmen, so ist im Zweifel Zurückhaltung mit der Ausarbeitung eines Alternativvorschlags geboten, verbunden mit einem Hinweis an den AG, er möge sich an seinen Fachplaner wenden!

Digitaler Tachograph – EU-Erleichterungen gelten erst ab 2. März 2015

Die vom EU-Parlament beschlossene Erweiterung des Radius der HandwerkerAusnahme von 50 km auf 100 km tritt ab 2. März 2015 in Kraft.

In der BLICKPUNKT-BAU-Ausgabe März 2014 hatten wir Sie darüber informiert, dass das Europäische Parlament nach mehrjährigen Beratungen die Änderungen der Europäischen Tachographenverordnung verabschiedet hatte. Für baugewerbliche Unternehmen ist dabei insbesondere von Belang, dass der Radius der HandwerkerAusnahme von 50 km auf 100 km verdoppelt wird. Diese Neuregelung der HandwerkerAusnahme, die in Art. 45 der neuen EU-Verordnung enthalten ist, gilt erst ab 2. März 2015. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt weiterhin der 50-Kilometer-Radius.

Hinweis: Der LBB hatte sich beim zuständigen Ministerium dafür eingesetzt, dass die Ausweitung der HandwerkerAusnahme von 50 km auf 100 km in der Kontrollpraxis schon jetzt angewandt wird, um unbillige Härten zu vermeiden. Bedauerlicherweise teilte das zuständige Ministerium jedoch mit, dass eine Anwendung der erweiterten HandwerkerAusnahme vor dem Inkrafttreten im März 2015 nicht möglich ist.

Leitfaden zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz veröffentlicht

Im Bereich des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Rechts bestand in der Vergangenheit oft Rechtsunsicherheit. Nun haben die zuständigen obersten Behörden reagiert und praxisrelevante Anwendungshinweise für die prüfenden Stellen und die betroffenen Unternehmen im Internet veröffentlicht.

Der ZDB setzte sich beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) seit geraumer Zeit dafür ein, dass für den Bereich des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Rechts Anwendungshinweise für die Praxis erstellt werden. Die zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder haben nun – nach dem Vorbild der Sozialvorschriften im Straßenverkehr beim Fahrpersonalrecht – die genannten Anwendungshinweise erarbeitet. Durch diese Leitlinien wird die Rechtssicherheit bei den prüfenden Stellen und den betroffenen Unternehmen deutlich erhöht.

Hinweis: Die Anwendungshinweise stehen im Internet auf der Internetseite des Bundesamts für Güterverkehr unter www.bag.bund.de zum Download zur Verfügung. Die praxisrelevante HandwerkerAusnahme wird insbesondere auf den Seiten 12 ff. sowie 33 ff. ausführlich erläutert.

Handwerksrecht – Meisterbetrieb des Maurerhandwerks darf auch Gerüstbauarbeiten ausführen

Ein in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragener Meisterbetrieb des Maurer- und Betonbauerhandwerks darf auch Arbeiten in anderen Handwerken ausführen, wenn sie mit dem Leistungsangebot seines Gewerks technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen. Zwischen Maurer- oder Gerüstbauarbeiten ergibt sich ein technischer und fachlicher Zusammenhang daraus, dass Maurerarbeiten regelmäßig der Verwendung von Gerüsten bedürfen. (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.04.2014, Verg 12/14).

Der Fall:

Ein unterlegener Bieter rügte die fehlende Eignung des erfolgreichen Beklagten. Der Zuschlag sollte an eine GmbH & Co. KG gehen, die einen Betrieb des Maurer- und Betonhandwerks hat. Neben den Maurer- und Betonbauarbeiten sollten auch Gerüstbauarbeiten in erheblichem Umfang durchgeführt werden. Der Unterlegene berief sich auf die mangelnde Eignung der GmbH & Co. KG wegen fehlender Eintragung für Gerüstbauarbeiten in der Handwerksrolle.

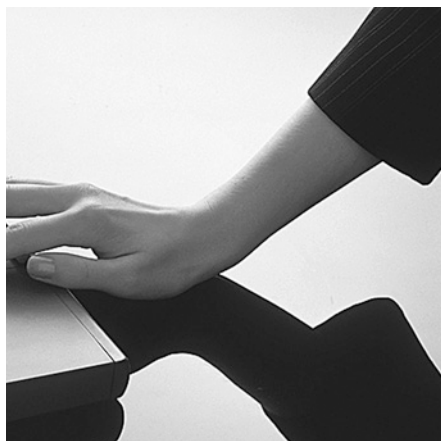
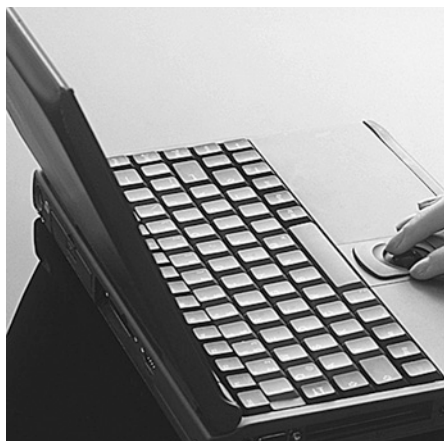
Die Entscheidung:

Das OLG Düsseldorf stellte fest, dass es sich bei der beklagten GmbH & Co. KG

um einen Meisterbetrieb des Maurer- und Betonbauerhandwerks handelt, der in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Ein solcher Betrieb darf auch Arbeiten in anderen zulassungspflichtigen (Voll-) Handwerken ausführen, wenn sie mit dem Leistungsangebot seines Gewerbes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.

Das Gericht sah einen technischen und fachlichen Zusammenhang zwischen dem Handwerk nach Nr. 1 (Maurer- und Betonbauer) und dem Handwerk nach Nr. 11 (Gerüstbauer) der Anlage 1 zur HwO darin, dass insbesondere Maurer-

arbeiten regelmäßig der Verwendung von Gerüsten bedürfen. Die beklagte GmbH & Co. KG verfügt nach Ansicht des Gerichts auch über einen fest angestellten und hinreichend qualifizierten Mitarbeiter, einen Maurermeister und Betriebswirt des Handwerks, der zusätzlich über eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 8 Abs. 1 HwO der Handwerkskammer für das Gerüstbauerhandwerk verfügt. ■



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Leistungen der öffentlichen Hand sollen zukünftig von der Umsatzbesteuerung freigestellt werden

Nach einem Gesetzentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen sollen alle Leistungen der Öffentlichen Hand, vor allem auch Bauleistungen zum Erhalt der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur, umsatzsteuerfrei sein.

In einer gemeinsamen Stellungnahme haben der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. (HDB) den Vorschlag abgelehnt. Er stehe nicht mit den europäischen Vorgaben im Einklang. Gerade im Baubereich werden dadurch massive Wettbewerbsverzerrungen befürchtet, welche unsere Mitgliedsunternehmen wirtschaftlich erheblich schwächen und zum Wegfall von Arbeitsplätzen führen würden.

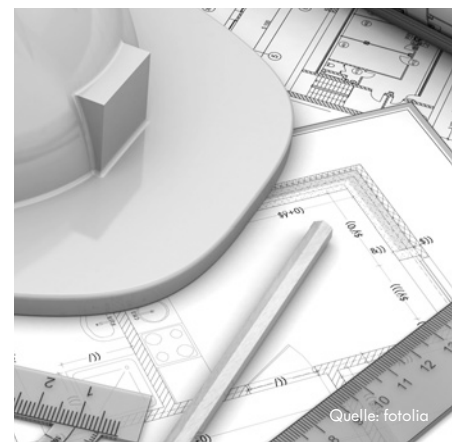
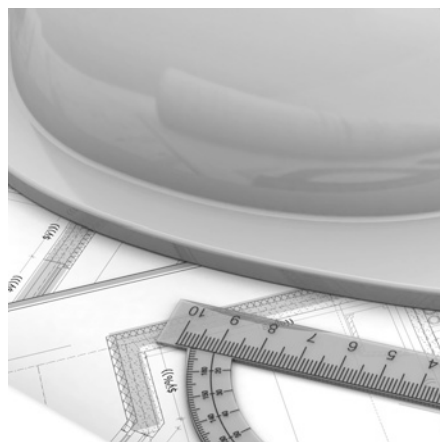
Der Vorschlag ist nicht mit den maßgebenden europäischen Vorgaben der Mehrwertsteuer-System-Richtlinie (Richtlinie 2006/112/EG) vereinbar. Er geht weit über bislang „umsatzsteuerfreie“ Leistungen der öffentlichen Hand hinaus und setzt auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sowie des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht korrekt um.

Die Regelungen würden juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen

zusätzlichen Wettbewerbsvorteil verschaffen und so zum Nachteil privater Unternehmer einen fairen Wettbewerb ausschließen. Private Unternehmer würden wirtschaftlich erheblich benachteiligt und letztlich vom Markt gedrängt. Dadurch würden dort wettbewerbsfähige Arbeitsplätze entfallen.

Mangels Grundlage im europäischen Recht ist mit allem Nachdruck insbesondere der Vorschlag betreffend eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit interkommunaler Kooperationen zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur abzulehnen.

Die Stellungnahme des ZDB und HDB kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, abgerufen werden.



Umkehr der Umsatzsteuerschuld gilt auch bei Lieferungen von Metallen

Künftig wird für Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen nach § 13 b UStG der Empfänger der Lieferungen Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist. In einer Anlage zum UStG sind die Metalle aufgelistet, für deren Lieferung die Steuerschuldumkehr gilt.

In der Bauwirtschaft werden verschiedene Bauprodukte aus Eisen, Stahl und Aluminium verwendet. Sowohl für die Lieferanten als auch für Bauunternehmen als Empfänger dieser Bauprodukte ist sicherzustellen, dass für die in der Anlage zum UStG genannten Waren die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers richtig angewendet wird. Zudem ergeben sich für die Beteiligten Abgrenzungsfragen.

So werden z. B. im Stahlbetonbau zur Bewehrung einerseits verschiedene Betonstahlprodukte eingesetzt, für die künftig der Leistungsempfänger Steuerschuldner

wird. Andererseits werden auch Betonstahlprodukte verwendet, auf die § 13 b UStG keine Anwendung findet (z. B. sog. Betonstahlmatten zur Bewehrung von Bodenplatten, Decken oder Wänden, Konstruktionen und Konstruktionsteile aus Eisen oder Stahl oder Rohre aus Eisen oder Stahl).

Bauwirtschaft bittet um eine Übergangsfrist

Da die Regel bereits ab dem 1. Oktober 2014 anzuwenden ist, wandten sich die Bauverbände in einer gemeinsamen Eingabe an das Bundesfinanzministerium

und baten um eine **Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. Dezember 2014.**

Die neue Anlage (4) zum UStG kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen – Neue Bescheinigung über die Bauleistereigenschaft

Das Bundesfinanzministerium hat nun die neue Bescheinigung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen veröffentlicht. Diese kann ab sofort bei den Finanzämtern beantragt werden.

Aufgrund der Neuregelung ist der Leistungsempfänger künftig dann Steuerschuldner für die Umsatzsteuer, wenn er selbst Bauleistungen nachhaltig erbringt (vgl. BLICKPUNKT BAU, 09/2014, Seite 9). Davon ist auszugehen, wenn das zuständige Finanzamt dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung darüber erteilt, dass er derartige Leistungen nachhaltig erbringt.

Auf folgende Punkte weisen wir besonders hin:

- Mit der neuen Bescheinigung weist der Leistungsempfänger von Bauleistungen gegenüber dem leistenden Unternehmer nach, dass er Schuldner der Um-

satzsteuer und somit zum Empfang einer Netto-Rechnung berechtigt ist.

- Die Bescheinigung ist vom Finanzamt **auf Antrag** auszustellen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Die Bescheinigung wird für Umsätze ausgestellt, die nach dem **1. Oktober 2014** erbracht werden.
- Die Bescheinigung muss zum Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes (Zeitpunkt der Fertigstellung/Bauabnahme) gültig sein.
- Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf längstens drei Jahre beschränkt.

- Die Bescheinigung kann vom Finanzamt nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden.
- Verfügt der Unternehmer über eine gültige Bescheinigung, ist er auch dann Steuerschuldner, wenn er die Bescheinigung gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet. ■



Rechengrößen in der Sozialversicherung 2015

Das Bundesministerium (BMAS) hat den Referentenentwurf einer „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2015 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2015)“ vorgelegt.

Der Entwurf wurde von der Bundesregierung noch nicht gebilligt. Er soll im Oktober 2014 im Bundeskabinett beschlossen werden. Es ergeben sich für das Jahr 2015 folgende vorläufige Werte:

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN WEST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	72.600 Euro	6.050 Euro
Knappschaftliche Rentenversicherung	89.400 Euro	7.450 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung	49.500 Euro	4.125 Euro
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN OST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	62.400 Euro	5.200 Euro
Knappschaftliche Rentenversicherung	76.200 Euro	6.350 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung	49.500 Euro	4.125 Euro

Bezugsgrößen

West: 34.020 Euro pro Jahr bzw. 2.835 Euro pro Monat

Ost: 28.980 Euro pro Jahr bzw. 2.415 Euro pro Monat

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2015 beträgt 54.900 Euro. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2015 beträgt 49.500 Euro. ■



Quelle: fotolia

Rückzahlung von Fortbildungskosten Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. März 2014

Das Bundesarbeitsgericht hat erneut über die Rechtfertigung einer langen Bindungsdauer für die Rückzahlung von Fortbildungskosten entschieden.

Bereits mit Urteil vom 21. August 2012 (3 AZR 698/10) hat das Bundesarbeitsgericht deutlich gemacht, dass Arbeitgeber bei der Formulierung einer Rückzahlungsklausel eine Vielzahl von Anforderungen zu beachten haben.

In dem Urteil vom 18. März 2014 (9 AZR 545/12) hat sich das Gericht insbesondere mit der Frage befasst, wie lange ein Arbeitnehmer aufgrund einer Rückzahlungsvereinbarung an den Arbeitgeber gebunden werden darf. Dabei müssen die Vorteile der Fortbildung und die Dauer der Bindung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Wollte oder konnte der Arbeitgeber die durch die Fortbildung erlangte Qualifikation des Arbeitnehmers nicht nutzen, kann der Bleibedruck, den die Dauer der Rückzahlungsverpflichtung auf den Arbeitnehmer ausübt und durch den er in seiner durch Artikel 12 GG geschützten Kündigungsfreiheit betroffen wird, nicht gegen ein Interesse des Arbeitgebers an einer möglichst weitgehenden Nutzung der erworbenen Qualifikation des Klägers abgewogen werden. In einem solchen Fall kann es an der Rechtfertigung einer langen Bindungsdauer fehlen.

In dem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall hatten die Parteien einen Fortbildungsvertrag mit einer Rückzahlungsvereinbarung geschlossen. In diesem Vertrag wurde vereinbart, dass der Arbeitgeber die Kosten eines Lehrgangs zunächst verauslagt und der Ar-

beitnehmer die Kosten in monatlichen Raten zurückzahlt. Bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme sollte dem Arbeitnehmer jährlich ein Drittel der Fortbildungskosten rückerstattet werden, so dass nach drei Jahren eine volle Übernahme der Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber eingetreten wäre. Der Arbeitnehmer kündigte das Arbeitsverhältnis jedoch bereits vor Beendigung des Lehrgangs.

Der Arbeitnehmer erhob daraufhin Klage auf Rückzahlung der bisher geleisteten Raten. Der Arbeitgeber erhob Widerklage auf Rückzahlung der verauslagten Lehrgangskosten. Die Klage des Arbeitnehmers hatte in allen drei Instanzen Erfolg. Im zu entscheidenden Fall ging es um einen Lehrgang, der über einen Zeitraum von drei Jahren jeweils 15 Fortbildungstage pro Jahr dauerte. Die Lehrgangskosten (Gebühren, Fortzahlung der Vergütung, Unterkunft- und Fahrtkosten) betragen rund 32.500 Euro. Nach Auffassung der Gerichte war eine Bin-

dungsdauer von drei Jahren für 45 Fortbildungstage zu lang, so dass der Fortbildungsvertrag insgesamt unwirksam war.

Das Urteil hat folgende praktische Auswirkungen:

Eine Rückzahlungsklausel ist nur dann angemessen, wenn sie den Arbeitnehmer nicht unangemessen lang bindet. Die angemessene Bindungsdauer ist anhand einer Güterabwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter Heranziehung aller Umstände des Einzelfalles zu ermitteln. Das Bundesarbeitsgericht hat für die Beurteilung einer möglichen Bindungsdauer eine grobe Leitlinie entwickelt. Sie ist jedoch nicht als feste rechnerische Größe zu verstehen; einzelfallbezogene Umstände können immer eine kürzere bzw. längere Bindungsdauer rechtfertigen. Insbesondere aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 15. September 2009 – 3 AZR 173/08 – ergibt sich die folgende Leitlinie:

DAUER DER FORTBILDUNG	ZULÄSSIGE BINDUNGSDAUER
Fortbildung bis zu einem Monat	Bindung bis zu sechs Monaten
Fortbildung von bis zu zwei Monaten	Bindung bis zu 12 Monaten
Fortbildung von drei bis vier Monaten	Bindung bis zu 24 Monaten
Fortbildung von sechs Monaten bis zu einem Jahr	Bindung nicht länger als drei Jahre
Fortbildung von mehr als zwei Jahren	Bindung bis fünf Jahre

Kündigung bei Alkoholerkrankung Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 2014

Für eine erhebliche Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen ist es ausreichend, wenn der Arbeitgeber aufgrund der im Kündigungszeitpunkt fortbestehenden Alkoholerkrankung des Arbeitnehmers jederzeit mit einer Beeinträchtigung der Arbeitssicherheit rechnen muss.

Alkoholmissbrauch kann sich im Arbeitsverhältnis auswirken und damit zum Kündigungsgrund werden. Liegt im Zeitpunkt der Kündigung die Prognose vor, dass der Arbeitnehmer aufgrund einer Alkoholerkrankung dauerhaft nicht die Gewähr bietet, die vertraglich geschuldete Tätigkeit ordnungsgemäß zu erbringen, kann eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt sein. Voraussetzung ist, dass daraus eine erhebliche Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen folgt, diese durch mildere Mittel nicht abgewendet werden kann und sie auch bei einer Abwägung gegen die Interessen des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber billigerweise nicht mehr hingenommen werden muss (§ 1 Abs. 2 KSchG).

Eine erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen kann sich bereits daraus ergeben, dass die Verrichtung der vertraglich geschuldeten Tätigkeit mit einer nicht unbeachtlichen Selbst- und Fremdgefährdung des Arbeitnehmers oder dritter Personen verbunden ist und der Arbeitnehmer mangels Fähigkeit zur Alkoholabstinenz nicht die erforderliche Gewähr dafür bietet, bei seiner Arbeitsleistung einschlägige Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. So urteilte das Bundesarbeitsgericht in der vorliegenden Entscheidung (Urteil vom 20. März 2014, Az.: 2 AZR 565/12).

Dem Urteil lag der folgende Sachverhalt zu Grunde:

Der klagende Arbeitnehmer war seit März 1999 bei dem beklagten Entsorgungsunternehmen als Hofarbeiter tätig. Den Hofarbeitern oblag es, angelieferten Schrott zu sortieren, zu reinigen sowie zu entsorgen. Dabei kamen verschiedene Fahrzeuge zum Einsatz wie Gabelstapler, Lader sowie Bagger mit einem Gewicht von bis zu 35 Tonnen. Im Jahre 2009 führte die Beklagte ein striktes Alkoholverbot ein, über das die Mitarbeiter auch

schriftlich informiert wurden. Außerdem gab sie auf ihrem gesamten Firmengelände die Geltung der StVO aus.

Am 14. Januar 2010 wurde der Kläger stark alkoholisiert am Arbeitsplatz angehalten. Wegen weiterer Vorkommnisse kündigte die Beklagte schließlich im Januar/Februar 2010 jeweils aus Gründen im Verhalten des Klägers. Im nachfolgenden Kündigungsschutzprozess machte dieser geltend, er sei alkoholkrank. Die Beklagte nahm daraufhin die Kündigung zurück, mahnte den Kläger zugleich jedoch wegen Verstoßes gegen das betriebliche Alkoholverbot ab. Der Kläger begann im Mai 2010 schließlich mit einer Entziehungskur, die er Anfang Juli 2010 abbrach.

In den Monaten Juli bis September 2010 führte die Beklagte beim Kläger mit seinem Einverständnis regelmäßig Tests auf Alkohol im Atem durch. Eine entsprechende Kontrolle im August 2010 ergab einen Wert von 1,81 Promille. Bei weiteren Tests wurden bei dem Arbeitnehmer erneut erhöhte Promillewerte festgestellt. Im Dezember 2010 verursachte der Arbeitnehmer mit einem Firmenfahrzeug außerhalb des Betriebsgeländes einen Unfall mit Sachschaden.

Mit Schreiben aus April 2011 kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31. August 2011, hilfsweise zum nächstmöglichen Termin. Der Arbeitnehmer erhob fristgerecht Kündigungsschutzklage mit der Begründung, er sei nicht alkoholabhängig. Insbesondere seien erhebliche Betriebsablaufstörungen aufgrund seiner gelegentlichen Alkoholisierung nicht eingetreten. Die im Frühjahr 2010 begonnene Entziehungskur habe er abgebrochen, weil er mit dem bezogenen Krankengeld seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten könne.

Das Arbeitsgericht gab der Klage statt; das Landesarbeitsgericht wies sie ab.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte die Wirksamkeit der Kündigung.

Das Urteil hat folgende praktische Auswirkungen:

Das Bundesarbeitsgericht macht in dem vorliegenden Urteil deutlich, dass die Alkoholerkrankung eines Arbeitnehmers bereits dann zu einer erheblichen Beeinträchtigung betrieblicher Interessen i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG führen kann, wenn die vertraglich geschuldete Tätigkeit des Arbeitnehmers mit einer nicht unerheblichen Gefahr für den Arbeitnehmer selbst als auch für Dritte verbunden ist. Der Eintritt eines konkreten Schadens ist in einem solchen Fall nicht erforderlich.

In dem vorliegenden Sachverhalt war die Tätigkeit des Arbeitnehmers mit einer nicht unerheblichen Gefahr für sich und Dritte verbunden, da der Arbeitnehmer schwere Gerätschaften wie Bagger oder Lader bediente. Aufgrund dieser Gefahren sowie der Alkoholerkrankung war es der Beklagten nicht zuzumuten, den Kläger auf seinem bisherigen Arbeitsplatz einzusetzen. Gemäß § 7 Abs. 2 BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“ darf ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der erkennbar nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, nicht mehr mit dieser Arbeit beschäftigen. Der Arbeitnehmer war offensichtlich auch nicht bereit, seine Alkoholerkrankung einzugestehen und zu therapieren. Somit musste der Arbeitgeber jederzeit mit einer Beeinträchtigung der Arbeitssicherheit durch den Arbeitnehmer rechnen. Da anderweitige Beschäftigungsmöglichkeiten nicht bestanden und das Beendigungsinteresse des Betriebes das Aufrechterhaltungsinteresse des Klägers überwog, war die personenbedingte Kündigung in diesem Fall sozial gerechtfertigt. ■



BRZ Deutschland GmbH: Seminare zum Baulohn

Der Baulohn ist und bleibt eine der anspruchvollsten Aufgaben, die es im Baubereich zu bewältigen gibt. Die Sozialkassen des Baugewerbes, Flexibilisierung mit Arbeitszeitausgleich, Führen von Ansparkonten, Saison-Kurzarbeitergeld und Besonderheiten der Sozialversicherung sind nur einige von vielen Stolpersteinen.

Im Fachseminar „Baulohn.Connect“ werden Sie über den aktuellsten Stand zu Themen wie Änderungen in der Beitragsrechnung, der Krankenversicherung, den witterungsbedingten Ausfällen oder den tariflichen Änderungen informiert. Zudem erfahren Sie alles zu den Aufgaben und Arbeiten, die am Jahresende anstehen.

Im Fachseminar „Baulohnabrechnung Grundlagen“ erlernen Neu- und Wiedereinsteiger wichtige Basiskennnisse sowie tarifliche und gesetzliche Besonderheiten in der Baulohnabrechnung. Im Mittelpunkt aller Seminarveranstaltungen steht die praktische Umsetzung im Baubetrieb. Dem Erfahrungsaustausch mit Referenten und Branchenkollegen kommt dabei

ebenso große Bedeutung zu, wie der Beantwortung Ihrer Fragen.

Mit Fachwissen und langjähriger Erfahrung in der Baulohnabrechnung erhalten die Teilnehmer Unterstützung und Hilfe, selbst knifflige Problemstellungen zu lösen.

Hinweis:

Weitere Informationen
(Kursdauer, Kosten,
Tagungsorte etc.)
sowie die Anmeldung
finden Sie unter:
www.brz.eu/de-schulung



Quelle: fotolia

Entwicklung der Baumaterialpreise

Die nachfolgende Übersicht enthält auszugsweise wichtige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preismessziffern für Baumaterialien im Bereich der Metallerzeugnisse.

Damit soll ein Überblick über die Entwicklung dieser Kosten in der jüngsten Vergangenheit vermittelt werden.

Auch wenn diese Zahlen für abzugebende Angebote nicht unmittelbar verwendet werden können, bieten sie doch

– je nach Einzelfall – brauchbare Anhaltspunkte.

	Änderung des Basisjahres. Daten wurden rückwirkend geändert!			VERÄND. IN % JULI 2014 GEGENÜBER JULI 2013
	INDEX 2010 = 100			
	MAI 2014	JUNI 2014	JULI 2014	
Metalle	98,4	98,3	99,0	- 0,7
Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	97,4	96,7	96,4	- 2,0
Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse; Walzdraht, Betonstahl, warmgewalzte und geschweißte Profile	95,7	95,3	94,9	- 1,5
Bandstahl mit einer Breite v. weniger als 600 mm	96,0	95,8	93,8	- 3,5
Breitflachstahl, Quartoblech	95,6	95,1	94,1	- 0,3
Betonstahl Stäbe, warmgewalzt	99,2	97,3	97,6	0,8
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus unlegiertem Qualitätsstahl	106,5	107,0	106,0	- 1,5
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus nichtrostendem o. a. legiertem Stahl	97,2	97,0	98,5	- 1,9
Schwere Profile, Formstahl (ohne Breitflansch- träger) aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	76,9	76,6	75,1	1,3
Schwere Profile, Breitflanschträger, aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	79,5	79,1	78,7	- 3,3
Kaltgewalzte und oberflächenveredelte Flach- erzeugnisse, mit einer Breite von 600 mm o. m.	97,9	97,1	96,3	- 3,8
Kaltgewalztes Blech in Rollen o. Tafeln, mit einer Breite von 600 mm oder mehr aus unleg. Stahl	95,3	94,3	93,8	- 0,6
Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl	102,9	103,3	103,7	0,1
Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl	103,6	103,1	102,7	- 3,3
Spannstahl	99,7	99,7	99,7	- 0,1
Kaltgezog. Draht aus nicht rostendem Stahl	103,5	103,7	104,2	0,7
NE-Metalle und Halbzeug daraus	95,6	96,1	98,7	0,7
Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	94,8	95,2	97,8	2,8
Gießereierzeugnisse	102,9	103,1	103,1	- 0,6
Teile aus nicht verformbaren Gusseisen	106,8	106,7	106,6	- 1,1

Bitte beachten: Mit der Umstellung des Basisjahres 2005 = 100 auf das Basisjahr 2010 = 100 wurden alle Indizes neu berechnet. Dies bedeutet, dass bisher veröffentlichte Indizes auf Basis 2005=100 ungültig geworden sind.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1997	85,0	- 0,1
JD 1998	85,1	0,1
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	- 0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2014		
Januar	107,5	1,7
Februar	107,5	1,6
März	107,5	1,6
April	107,6	1,2
Mai	107,8	1,4
Juni	107,8	1,4
Juli	108,0	1,6
August	108,0	1,6

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden



Quelle: fotofix



Normen für Beton und Zement aktualisiert

Zwei wichtige Normen für die Grundstoffe Beton und Zement sind kürzlich neu erschienen. Die DIN EN 206 behandelt die Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität von Beton. Die DIN EN 197-2 behandelt die Konformitätsbewertungen von Zement.

Die DIN EN 206 gilt für Ortbetonbauwerke sowie Bauwerke aus Betonfertigteilen und Betonfertigteilelementen. Der Beton darf als Baustellenbeton, Transportbeton oder Beton in einem Fertigteilwerk hergestellt werden. In der Norm werden Anforderungen festgelegt für:

- Betonausgangsstoffe
- Eigenschaften von Frischbeton und Festbeton und deren Nachweise
- Einschränkungen für die Betonzusammensetzung
- Festlegung des Betons
- Lieferung von Frischbeton
- Verfahren der Produktionskontrolle etc.

Die Neuauflage vom Juli 2014 ersetzt die bisherigen Dokumente DIN EN 206:2012-3, DIN EN 206-1:2001-07, DIN EN 206-1/A1:2004-10, DIN EN 206-1/A2:2005-09, DIN EN 206-9:2010-09.

Mit der Neuauflage wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Aufnahme von Anwendungsregeln für Faserbeton und Beton mit rezyklierten Gesteinskörnungen
- Überarbeitung des k-Wert-Ansatzes für Flugasche und Silikastaub und Auf-

nahme von neuen Regeln für Hütten-sandmehl

- Einführung neuer Konzepte für die Betonleistungsfähigkeit in Bezug auf die Anwendung von Zusatzstoffen
- Überarbeitung der Konformitätsbewertung und Aufnahme neuer Konzepte dafür
- Aufnahme der ehemaligen DIN EN 206-9 „Ergänzende Regeln für selbstverdichtenden Beton (SVB)“
- Aufnahme zusätzlicher Anforderungen an Beton für besondere geotechnische Arbeiten (Spezialtiefbau)
- Beziehungen zwischen DIN EN 206 und den Normen für die Bemessung und die Ausführung, den Normen für Ausgangsstoffe und den Prüfnormen

Die Europäische Norm DIN EN 197-2, Zement- Teil 2: Konformitätsbewertung, ist mit Ausgabe 2014-05 erschienen. Sie legt das Verfahren für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Zementen nach den entsprechenden Produktnormen, einschließlich der Zertifizierung der Leistungsbeständigkeit durch eine Produktzertifizierungsstelle fest. Sie enthält technische Regeln für die werkseigene Produktionskontrolle und Regeln für Maßnahmen, die bei Nichtkonformität zu ergreifen sind.

Merkblatt „Überwachen von Beton auf Baustellen“ überarbeitet

Das von der BetonMarketing Deutschland GmbH herausgegebene Zement-Merkblatt aus dem Bereich Betontechnik stellt auf 7 Seiten die wichtigsten Regeln zur Betonüberwachung auf Baustellen zusammen. Die Überarbeitung war im Wesentlichen durch die Anpassung an die Verweise zu den neuen europäischen Anwendungsregeln veranlasst. Darüber hinaus enthält es einige Präzisierungen und Ergänzungen.

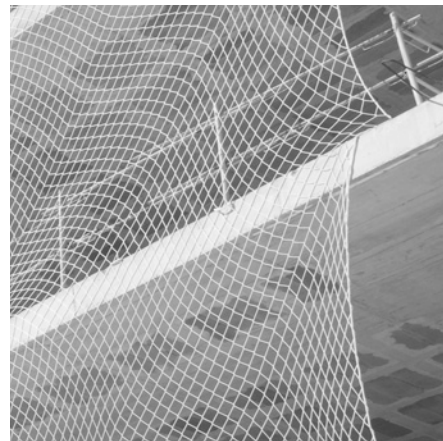
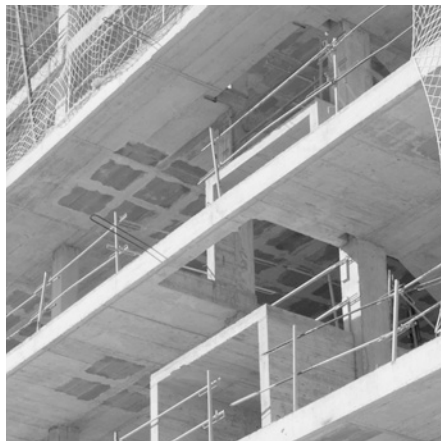
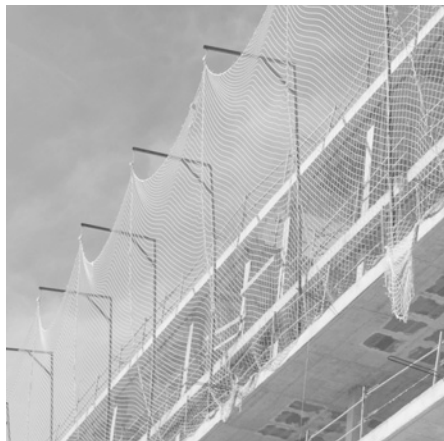
Die Betonnormen DIN EN 206-1, DIN 1045-2 sowie DIN 1045-3, diese enthält die deutschen Anwendungsregeln zur DIN EN 13670, unterscheiden zwischen „Standardbeton“, „Beton nach Eigenschaften“ und „Beton nach Zusammensetzung“. Eine wesentliche Ergänzung gegenüber dem bislang gültigen Merkblatt aus dem Jahre 2011 gibt es daher in einer detaillierten Darstellung der Verantwortungsbereiche für diese Kategorien.

„Beton nach Eigenschaften“ ist der in der Praxis überwiegend verwendete Beton. Deshalb widmet sich das Merkblatt be-

sonders dessen Überwachung auf der Baustelle. Im Merkblatt wurden Anhaltswerte für Ausschulfristen aufgenommen, die dem DBV-Merkblatt „Betonschalungen und Ausschulfristen“ entnommen wurden. Ergänzt wurde ein Hinweis für den Fall, dass die Prüfung der Druckfestigkeit in begründeten Ausnahmefällen nicht wie üblich im Alter von 28 Tagen durchgeführt werden soll. Desweiteren wurde klargestellt, dass unabhängig von der Überwachungskategorie sämtliche Leistungen der Bauunternehmungen und der ständigen Betonprüfstellen im Rahmen der geforderten Prüfungen und Dokumentationen Nebenleistungen im Sinne der

VOB/C (DIN 18331) sind. Wegen missverständlicher Formulierungen in der ATV DIN 18331 wurde in der Vergangenheit hierzu sehr häufig beim bautechnischen Beratungsdienst des LBB nachgefragt.

Das Merkblatt ist kostenlos und kann unter www.beton.org bezogen werden. Weitere Informationen zum Thema unter www.lbb-bayern.de/bautechnik.



Quelle: fotolia

Breites Bündnis für die Einberufung einer Reformkommission „Beteiligungsverfahren und Relevanzprüfung bei der Normung“

In einem gemeinsamen Appell haben sich die Verbände der Wertschöpfungskette Bau, unter ihnen der ZDB, und die kommunalen Spitzenverbände an die zuständigen Bundesministerien gewandt und die Einberufung einer Reformkommission gefordert, welche die Relevanz bautechnischer Normen und das Beteiligungsverfahren bei deren Entstehung auf den Prüfstand stellen soll.

Der ZDB setzt sich seit langem für praxisgerechte Normen u.a. als Mitglied der Initiative PraxisRegelnBau (PRB) mit dem Ziel ein, die Baunormung bereits pränormativ – also vor dem Normungsverfahren – an den Belangen der Bauwirtschaft auszurichten. Mit dem neuen Bündnis erhöht sich nun der Druck auf die Politik und das Deutsche Institut für Normung (DIN) e.V., endlich tätig zu werden. In einer RoadMap hat es die nachfolgenden Eckpunkte für die Arbeit der Reformkommission beschrieben.

Ausgangssituation

Die Normungslandschaft in Deutschland, Europa und der Welt wird seit Jahren immer vielfältiger und unüberschaubarer. Zu Beginn der Aktivitäten des DIN hatten die Standardisierungs- und Regelungsvorhaben noch eindeutig technische Hintergründe. Heute reicht die Normung in viele gesellschaftlich und politisch kodifizierte Bereiche hinein wie z.B. Dienstleistungen, Management-Systeme und Zertifizierungen.

Sie hat sich zudem stark internationalisiert. Dabei hat sich die Normung einer

relevanten Einflussnahme der nationalen Normenanwender (Bund, Länder, Kommunen, Industrie, Ingenieure, Architekten, Handwerk, etc.) immer weiter entzogen. Im Baubereich entfalten die Normen meist eine verbindliche Wirkung für die Anwender durch deren bauaufsichtliche Einführung und der Vermutung, dass sie anerkannte Regeln der Technik darstellen. Praxisgerechte Normen, die als anerkannte Regeln der Technik gelten können, müssen nationale Anforderungen an Bauprodukte und Bauausführungen widerspiegeln und in der Praxis rechtssicher anwendbar sein. Dies ist heute zunehmend nicht mehr der Fall!

Handlungsfelder

Vor diesem Hintergrund ist sowohl eine kritische Auseinandersetzung mit bestehenden politischen Rahmensetzungen als auch mit den derzeit gegebenen Ablaufstrukturen von Normungsprozessen erforderlich. Der Beirat des Normenausschusses Bauwesen (NABau-Beirat) hat auf Anregung des ZDB einen Arbeitskreis Strategie eingesetzt, der sich unter anderem mit den Themen „Beteiligung der interessierten Kreise,“ und „europäi-

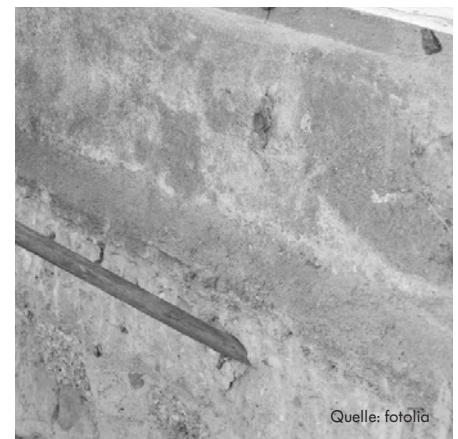
sche Baunormungsstrategie“ beschäftigt. Gleichwohl bleibt es unerlässlich, den nicht allein im Einflussbereich des DIN regelbaren Reformbedarf politisch zu begleiten. Das Bündnis sieht Handlungsbedarf in der

- ausreichenden Beteiligung der zur Normenanwendung im Baubereich verpflichteten Anwender,
- Überprüfung der Relevanz vor dem Start eines Normungsverfahrens sowie
- in der Bekämpfung der Verselbstständigung internationaler Normungstätigkeiten.

Angestrebtes Ergebnis

Es soll auf eine Anpassung sowohl der internen Arbeitsrichtlinien des DIN als auch auf notwendige Änderungen in den nationalen und europäischen Standardisierungsgrundsätzen hingewirkt werden.

Weitere Informationen
finden Sie unter
www.lbb-bayern.de/bautechnik



Quelle: fotolia



Wettbewerb 2015 „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“

Auch dieses Jahr haben junge Baufachleute die Chance, mit pfiffigen IT-Lösungen die Zukunft der Branche mitzugestalten und attraktive Preisgelder in Höhe von insgesamt 20.000 Euro zu gewinnen.

Zum 14. Mal wird der Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ veranstaltet. Er wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und den Sozialpartnern getragen und vom ZDB gefördert. Ziel ist es, den Einsatz innovativer und praxisnaher Informationstechnologie in der Bauwirtschaft voranzutreiben. Darüber hinaus zeigt der Wettbewerb, dass die Bauwirtschaft eine moderne und technikorientierte Branche ist, die jungen Menschen Zukunftsperspektiven bietet.

Für eine erfolgreiche Karriere von Nachwuchskräften im Baubereich ist IT-Kompetenz ein Schlüsselfaktor. Der Wettbewerb richtet sich daher an die Fachkräfte von morgen: Mit dem Wettbewerb sollen junge Menschen und ihr Know-how für die Baubranche gewonnen werden. Teilnehmen können Auszubildende, gewerbliche Ausbildungsstätten, Studenten, Absolventen und junge Berufstätige. Mit der Einbindung der Ausbildungsstätten sollen die gewerblichen Auszubildenden für eine Wettbewerbsteilnahme motiviert werden – gedacht ist an eine gemeinsame Teilnahme von Ausbildern und Auszubildenden.

Im Wettbewerb stehen praxisnahe und kreative IT-Lösungen für die Bauwirtschaft in folgenden Bereichen:

- Gewerblich-technischer Bereich
- Bauingenieurwesen
- Baubetriebswirtschaft
- Architektur

In jedem Wettbewerbsbereich werden für den ersten Platz 2.500 Euro, für den zweiten Platz 1.500 Euro und für den dritten Platz 1.000 Euro ausgelobt. Es können Einzel-, Teamarbeiten oder Arbeiten von Ausbildungsstätten abgegeben werden.

Mögliche Themengebiete sind zum Beispiel IT-Lösungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung, des Wissenstransfers, eLearning, Mobile Computing, Einsatz von RFID, Workflow Systeme, Anwendung der IFC-Schnittstelle, BIM, elektronischer Datenaustausch oder innovative CAD-Anwendungen.

Die Preisträger der letzten Jahre haben stets positiv hervorgehoben, dass sie ihren Beitrag im Rahmen der Messe einem breiten Fachpublikum präsentieren konnten. So war für viele Teilnehmer ihr Engagement beim Wettbewerb der Beginn einer erfolgreichen beruflichen Karriere.

Auch 2015 wird die Wettbewerbspräsentation wieder auf der BAU in München stattfinden: Am 20. Januar 2015 werden im Rahmen der Messe die Sieger des 14. Jugendwettbewerbs „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ ausgezeichnet. Alle Teilnehmer am Wettbewerb erhalten eine Eintrittskarte zur Messe. Die Reise- und Übernachtungskosten für jedes Siegerteam (max. je 3 Personen) werden übernommen.

Die Teilnahmeunterlagen können unter www.aufitgebaut.de heruntergeladen werden. Die Ergebnisse der vorangegangenen Wettbewerbe wie auch Kurzbeschreibungen prämierter Beiträge finden Sie unter diesem Link ebenfalls.

Die Anmeldung zum Wettbewerb ist online bis zum 3. November 2014 unter www.aufitgebaut.de vorzunehmen. Die Arbeiten sind dann bis zum 17. November 2014 einzureichen.

Mautkonzept des Bundesverkehrsministers: Keine Maut für Fahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen geplant

Das vorliegende Konzept des Bundesverkehrsministeriums sieht die Einführung einer sog. „Infrastrukturabgabe“ (Maut) auf dem gesamten deutschen öffentlichen Straßennetz und für alle Kraftfahrzeuge unter 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht zum 1. Januar 2016 und die Ausweitung der Nutzerfinanzierung der Bundesfernstraßen durch weitere Maßnahmen vor.

Nach den Vorstellungen des Bundesverkehrsministers (vgl. BT-Drucksache 18/2398 vom 02.09.2014) soll die Nutzerfinanzierung der Bundesfernstraßen durch folgende Maßnahmen ausgeweitet werden:

- Infrastrukturabgabe für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht (zGG) auf dem gesamtdeutschen Straßennetz.
- Zusätzlich wird die derzeit auf Bundesautobahnen und rund 1.200 km Bundesstraßengeltende streckenbezogene Lkw-Maut für Lkw ab 12 Tonnen zGG zum 1. Juli 2015 auf weitere rund 1.000 km autobahnähnlich ausgebaute Bundesstraßen ausgeweitet.
- Absenkung der Mautpflichtgrenze auf 7,5 Tonnen zGG ab dem 1. Oktober 2015.
- Bis Mitte 2018 werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen ausgedehnt werden kann.

- Für Fahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen zGG sind derzeit keine Infrastrukturgebühren geplant.

Ob das Konzept wie von der Bundesregierung geplant umgesetzt wird, ist derzeit wegen des Widerstandes einiger Bundesländer noch nicht klar.

Deutliches Verkehrswachstum 2014 und 2015

Die Personen- und Güterverkehre werden in den Jahren 2014 und 2015 deutlich ansteigen. Dies geht aus der aktuellen Kurzfristprognose hervor, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) regelmäßig erarbeiten lässt. Höhere Investitionen in die Verkehrsträger sind deshalb dringend nötig.

Die Zuwächse im Verkehrsbereich betreffen dabei sämtliche Verkehrsträger. Das Güterverkehrsaufkommen (Tonnen) steigt 2014 um 3,5%, im Folgejahr um weitere 2,6%. Das Aufkommen im Straßengüterverkehr wächst 2014 um knapp 4,0%, 2015 um weitere 2,7%. Der Eisen-



bahngüterverkehr erlebt 2014 eine Zunahme von 2,4%, für 2015 von 2,7%. Die Luftfracht wächst 2014 um 1,8%. 2015 ist mit einem Zuwachs von 2,0% zu rechnen. Das Aufkommen im Pkw-Verkehr nimmt 2014 um 1,4% zu, 2015 um weitere rund 1%. Der Bahnverkehr wird 2014 ein Plus von 1,6% erzielen, 2015 ein Wachstum von 2,0%. Der Luftverkehr wird 2014 mit 2,4% zunehmen, im Jahr 2015 wird ein Wachstum von 3,0% erwartet.

Position des Bayerischen Baugewerbes

Der LBB vertritt angesichts der gewaltigen Herausforderungen zum Erhalt und dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur folgende Positionen:

- Die Investitionsmittel für die Erhaltung und den Ausbau der Bundesverkehrsinfrastruktur müssen um mindestens 30% erhöht werden. Die im Koali-

tionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte substantielle Erhöhung wird begrüßt.

- In diesem Zusammenhang fordern wir eine Verstärkung der Infrastrukturinvestitionen auf hohem Niveau, um künftig Investitionen nach Kassenlage zu verhindern. Damit dies erreicht wird, wird eine Loslösung von Investitionsmitteln für Bundesfernstraßen aus dem allgemeinen Haushalt zur Mittelbindung empfohlen. Die Ankündigung der künftigen Regierungskoalition, nicht verbrauchte Investitionsmittel im Verkehrsbereich überjährig ungekürzt zur Verfügung zu stellen, wird begrüßt.
- Das Bayerische Baugewerbe fordert die Fortführung der Kommunalstraßenförderung durch den Bund über 2019 hinaus mindestens auf dem bisherigen Niveau. Wir fordern zudem die zweckgebundene Verwendung der

Fördermittel für Verkehrswegeinvestitionen und begrüßen die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, eine Anschlussfinanzierung für die Zeit nach 2019 anzustreben.

- Das Erfordernis zur Ausweitung der Mautpflicht für LKW zur bedarfsgerechten Verkehrsinfrastrukturfinanzierung wird grundsätzlich anerkannt. Die Ankündigung der großen Koalition, die Nettoeinnahmen aus der Nutzerfinanzierung ohne Abstriche der Verkehrsinfrastruktur zu zuführen, wird begrüßt.
- Wir brauchen ein neues attraktives Förderprogramm für Maßnahmen zur Erneuerung und Sanierung von undichten Kanälen, das auch Abwasseranlagen umfasst, die nach 1960 gebaut wurden. ■

Zertifizierung Bau – Schulung „Fremdüberwachung Kanalbau“

Die Zertifizierung Bau GmbH führt im März 2015 mehrere Fachschulungen zur Fremdüberwachung im Kanalbau in Bayern durch.

Die Herstellung und Prüfung von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen in offener Bauweise erfordert neben handwerklichem Können und professionellen Arbeitsgeräten vor allem Kenntnisse zu aktuellen Regelwerken und anerkannten Regeln der Technik. Sowohl die Beachtung der Forderung der DIN/DWA-Regelwerke als auch Kenntnisse über spezielle Arbeitssicherheitsvorkehrungen sind zur Sicherstellung einer hohen Qualität unabdingbar. Diese Kenntnisse werden in den aktuellen 1-Tageschulungen vermittelt. Die Schulungen sind anerkannte Fortbildungsmaßnahmen gemäß Abs. 3.1 der Güte- und Prüfbestimmungen der Zertifizierung Bau/ Fremdüberwachung Kanalbau

Termine

- 19. Februar in Cham
- 24. Februar 2015 Feuchtwangen
- 27. Februar 2015 Donaueschingen
- 3. März 2015 Holzkirchen

Weitere Informationen
sowie Anmeldungen
finden Sie unter
www.zert-bau.de/seminare

FLIESEN UND NATURSTEIN

6. Sachverständigentage des Fachverbandes Fliesen und Naturstein 2014 in Fulda

Am 6. und 7. November 2014 finden die 16. Sachverständigentage des Fachverbands Fliesen und Naturstein im ZDB in Fulda statt.

Das Programm bietet neben hochkarätigen Vorträgen ausreichend Raum für fachliche Diskussionen sowie die Bewertung von Produkten, Konstruktionen und ausgeführten Arbeiten. Tauschen Sie Ihre Erfahrung mit Kollegen und Referenten aus und freuen Sie sich auf ein interessantes Programm. Auch in diesem Jahr findet eine begleitende Fachausstellung

mit allen namhaften Unternehmen der Branche statt.

Weitere Informationen und das Programm finden Sie im Internet unter www.fachverband-fliesen.de.

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

Einladung: ISO-Treff der bayerischen Isolierer am 24.10.2014 in Passau

Der diesjährige ISO-Treff der bayerischen Isolierer findet am 24. Oktober 2014 in Passau statt.

Der Vorsitzende der Landesfachgruppe WKSB-Isolierer im LBB, Herr Peter W. Baum, lädt alle WKSB-Isolierer herzlich ein zum diesjährigen ISO-Treff, der Jahrestagung der bayerischen Landesfachgruppe WKSB.

Der diesjährige ISO-Treff 2014 findet statt im Hotel Weisser Hase, Heiliggeistgasse 1, 94032 Passau, www.weisser-hase.de.

Die Einladung mit dem Programm zur Veranstaltung haben wir allen Mitgliedern der Landesfachgruppe per Email zugesendet. Sie finden sie auch auf unseren Internetseiten unter www.lbb-bayern.de.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Betriebliches Managementsystem (BMS) für W-120-Zertifizierung

Mit Ausgabe 2012 wurde das DVGW-Arbeitsblatt W-120 in 2 Teile untergliedert (siehe BLICKPUNKT BAU Heft Februar 2013, S. 22). Wir bitten um Beachtung der dort geregelten Fristen.

Der Teil 1 des W-120-Arbeitsblattes trägt den Titel „Qualitätsanforderungen für die Bereiche Rohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und -rückbau“. Für diesen Teil wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Ausgliederung des Anwendungsbereichs der oberflächennahen Geothermie in Teil 2,
- Konkretisierung der Qualitätsanforderungen,
- Einführung eines betrieblichen Managementsystems (BMS).

Im August 2013 ist Teil 2 mit dem Titel „Qualifikationsanforderungen an die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden)“ erschienen. Für diesen Teil sind die wesentlichen Änderungen:

- Unterteilung in die Gruppen G100, G200 und G104,
- Umbenennung und Neudefinierung des verantwortlichen Personals und Änderung der Qualifikationskriterien,

- Einführung eines betrieblichen Managementsystems (BMS)
- Spezifizierte Qualitätsanforderungen an die Erdwärmesonden und die Erdwärmesondenhersteller,
- Kompakte Darstellung der Forderungen des Umweltschutzes.

Gemäß beider Arbeitsblätter ist das betriebliche Managementsystem mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren ab Erscheinungsdatum einzuführen.

Dementsprechend endet für den Teil 1 diese Frist im August 2014 und für den Teil 2 im Juli 2015. Der ZDB empfiehlt, dies innerhalb der Betriebsstruktur zu berücksichtigen und eventuelle Informations- bzw. Schulungsangebote der ZERT BAU GmbH zu nutzen, die bei größerer Interessentenanzahl auch vor Ort durchgeführt werden können.

Die Umstellung der Zertifizierung auf die neuen Arbeitsblätter durch die ZERT BAU GmbH erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen Überwachung der Betriebe. ■



Ehemaliger Obermeister Anton Kremser sen. verstorben

Am 23. August 2014 verstarb der langjährige Obermeister und Ehrenobermeister der Bauinnung Freising/Erding, Herr Anton Kremser sen., im Alter von 82 Jahren.

Herr Kremser war von 1964 bis 2005 Mitglied des Vorstands der Bauinnung Freising/Erding.

Von 1973 bis 1987 vertrat er die Interessen der Mitglieder als stellvertretender Obermeister der Innung. Im Jahre 1987 wurde Herr Kremser zum Obermeister gewählt. Dieses Amt übte er bis 2002 aus.

Von 1980 bis 2000 war er zudem Kreishandwerkermeister in Erding. Als ordentliches Mitglied im Verwaltungsausschuss für den Unterstützungsfonds beim Landesverband Bayerischer Bauinnungen sorgte er mehrere Wahlperioden für sachgerechte Mittelverwendung.

Als Vorstandsmitglied der Handwerkskammer für München und Oberbayern von 1992 bis 1999 setzte er sich besonders für die Belange des Handwerks ein.

Für seine Verdienste um das Baugewerbe wurde Herrn Kremser 1999 das Silberne und im Jahr 2002 das Goldene Ehrenzei-

chen des Bayerischen Baugewerbes verliehen.

2002 ernannte ihn die Bauinnung Freising/Erding zum Ehrenobermeister. Zeitgleich erhielt er den Goldenen Meisterbrief der Handwerkskammer für München und Oberbayern.

Die Bayerischen Baugewerbeverbände werden Herrn Anton Kremser sen. stets ein ehrendes Andenken bewahren. ■



Bauzeit und zeitabhängige Kosten

Bauzeit und zeitabhängige Kosten rücken bei diesem Fach- und Praxisbuch – anders als sonst üblich – bereits im Vorfeld bei der Planung, Ausschreibung, Angebotsbearbeitung und Angebotsprüfung in den Fokus.

Der Autor erläutert praxisorientiert die wesentlichen Grundlagen zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen wegen Bauzeitänderung und Bauzeitvergütung. Anhand einer Vielzahl von Fällen, Entscheidungen und Praxistipps wird nachgewiesen, welche Sprengkraft in der Fristen- und Kostenfrage steckt und wie wichtig die frühzeitige Klärung schon in der Ausschreibung, Vergabe, Kalkulation und Bauzeitplanung ist.

Dadurch unterscheidet sich das Buch von einer Vielzahl der am Markt befindlichen Werke, die sich mit dem Thema Bauzeit und Nachträge befassen.

Bauzeit und zeitabhängige Kosten

Dr. Alexander Tomic

Umfang: 624 Seiten

15,5 x 24,4 cm, Buch (Hardcover)

Preis: 79,- € incl. MwSt.

ISBN 978-3-8462-0410-8

Bezug:

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon 02 21 / 9 76 68 - 306

Telefax 02 21 / 9 76 68 - 236

vertrieb(at)bundesanzeiger.de

<https://shop.bundesanzeiger-verlag.de>

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELNS JANUAR – JULI	2013	2014	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	136 311	134 904	-1,0
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	2 204 462	2 305 512	4,6
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	40 088	41 112	2,6
Gewerblicher und industrieller Bau	24 863	25 490	2,5
davon: Hochbau	15 136	15 047	-0,6
Tiefbau	9 727	10 443	7,4
Öffentlicher und Verkehrsbau	23 160	23 096	-0,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 441	1 520	5,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	4 193	3 910	-6,7
davon: Tiefbau			
Straßenbau	8 730	9 010	3,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	8 796	8 656	-1,6
insgesamt	88 111	89 698	1,8
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	3 771 652	4 209 980	11,6
Gewerblicher und industrieller Bau	3 085 786	3 401 017	10,2
davon: Hochbau	2 202 655	2 398 138	8,9
Tiefbau	883 131	1 002 879	13,6
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 567 942	2 582 928	0,6
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	128 555	151 159	17,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	545 025	498 783	-8,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 003 184	1 008 157	0,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	891 178	924 829	3,8
Baugewerblicher Umsatz	9 425 380	10 193 925	8,2

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU